



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Herrn  
Christoph Marloh

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

15.07.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/3 - 137 MUR 34.0 - 69 / 14	E-Mail vom 28.05.2014	Karl-Josef Müller Karl-Josef.Mueller@sgdnord.rlp.de	0261_120-2191 12088-2191

Bitte immer angeben!

## Antrag auf Informationen über den Einsatz von Überwachungs- kameras in rheinland-pfälzischen Kernkraftwerken

Sehr geehrter Herr Marloh,

mit E-Mail vom 28. Mai 2014 haben Sie dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) über die Poststelle einen Antrag nach LIFG, LUIG und VIG zugeleitet. Gegenstand Ihres Antrags ist die Herausgabe von Informationen über die Zulassung und den Einsatz von Überwachungskameras der Firma Magna BSP mit Sitz in D.N Arava 86800, Israel, in Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz.

Soweit der Antrag auf § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bzw. auf das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) gestützt wurde, lag die Entscheidung in der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung. Auf die entsprechende Mitteilung vom 27.06.2014 nehme ich Bezug.

Ihr Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht bezüglich Informationen über die Zulassung und den Einsatz von Überwachungskameras der Firma Magna BSP mit Sitz in D.N Arava 86800, Israel, in Kernkraftwerken in Rheinland-

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht



Pfalz wird auch auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) gestützt. Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 2 VIG sind solche, die Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnehmen, die bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes dienen. Der Antrag auf Zugang zu Informationen auf der Grundlage des VIG wurde daher an uns zuständigkeitshalber weitergeleitet.


Nach dem Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen.

Danach sind Verbraucherprodukte neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Unter Anwendung dieser Begriffsdefinition handelt es sich bei einer Überwachungskamera der zuvor beschriebenen Art nicht um ein Verbraucherprodukt, das im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet wird.

Unabhängig davon liegen uns auch keine Informationen über solche Überwachungskameras vor.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Karl-Josef Müller